

§ 19 NEHG-EU-ETS BV Verwendungsbestätigung bei nachträglicher Berücksichtigung

NEHG-EU-ETS BV - NEHG-EU-ETS Befreiungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Für jene EU-ETS-Anlagen, für die eine nachträgliche Berücksichtigung in Anspruch genommen wird, ist vom Inhaber der EU-ETS-Anlage eine fristgerechte Verwendungsbestätigung gemäß § 21 nachzuweisen.

In Kraft seit 31.12.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at